

Benutzungsordnung Anlage 1

Hausordnung

1.

Die Festplatzanlage wird von der Vereinsgemeinschaft Aichhalden e. V. verwaltet.

Sie übt das Hausrecht aus. Den Weisungen des Verwaltungsausschuss und des Hausmeisters der zuständigen Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter, als Mieter das Hausrecht. Der das Hausrecht Ausübende, kann Störer ermahnen, Verweisung aus der Festplatzanlage androhen, und kann bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung, diese aus der Festplatzanlage verweisen.

Der Verwaltungsausschuss sowie der Hausmeister, können die Veranstaltung jederzeit kontrollieren und Anweisungen erteilen. Stellt er Verstöße gegen die Hausordnung fest, hat er den Veranstalter auf seine Pflichten aus der Benutzungsordnung hinzuweisen.

Bei wiederholten Verstößen kann die Vereinsgemeinschaft die Festplatzanlage für den Mieter zeitweilig oder dauernd sperren.

2.

Bei der Aufstellung von Bänken und Tischen sind die vom Landratsamt Rottweil genehmigten Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Diese sind in der Festplatzanlage ausgehängt.

3.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausgänge und Notausgänge sowohl von innen als auch von außen jederzeit freigehalten werden.

4.

Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.

5.

Die technischen Anlagen, insbesondere bühnentechnische Einrichtungen, Beschallungsanlage, Beleuchtung und Ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der mit den technischen Anlagen vertrauten Person/en bedient werden.

6.

Zum Küchenbereich und Bühnenbereich sowie zu allen Versorgungsräumen haben nur mit der Abwicklung der Veranstaltung betrauten Personen Zutritt.

7.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemietete Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt wird. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen, als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände. Sofern dies nicht möglich ist, ist dies mit dem nächsten Nutzer oder dem Verwaltungsausschuss abzustimmen.

8.

Der Mieter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

Abfälle hat der Mieter einzusammeln und auf seine Kosten zu entsorgen.

9.

Die Vereinsgemeinschaft haftet nicht für den Verlust, oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, und Wertgegenständen, für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder deren Besucher seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände, und im Außenbereich oder Parkplatz, abgestellte Fahrzeuge.

10.

Fundsachen sind bei der Gemeinde Aichhalden, im Bürgerbüro abzugeben, welches über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

11.

Nach Verlassen der Festplatzanlage ist der Nutzer/Veranstalter verpflichtet, den Stromschalter auszuschalten, und die Festplatzanlage abzuschließen.

12.

Die Mietanlage ist ausschließlich zur eigenen Nutzung durch den Mieter bestimmt. Jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt.

13.

Der Mieter verpflichtet sich, die gesamte Anlage, und Einrichtungsorgfältig und pfleglich zu behandeln. Besondere Sorgfalt muss bei der Behandlung der Hallen, Bühnen und Küchentechnik angewendet werden. Die Mietanlage und Einrichtungen, sind vom Mieter, mit geeigneten Mitteln und Geräten, nach jeder Mietung, zu reinigen und zu pflegen. Tische, Stühle und Bänke sind vor der Einlagerung feucht zu reinigen, und jegliche Klammern sind zu entfernen. Anfallender Abfall und Unrat, ist auf dem ganzen Anlagengelände (Küche, WC, Innenhalle, Außengelände, Spielplatz, Parkplatz, und evt. Kinderhaus, und auf den angrenzenden Privatgrundstücken) zu entfernen, und selbst zu entsorgen .Bei Verstößen kann das vom Abfallwirtschaftsamt verhängte Bußgeld an den Veranstalter weiterberechnet werden.

14.

Der Mieter hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen um Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der gemieteten Anlage und Einrichtungen vorzubeugen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Brandschutzordnung, den Bestuhlungsplan, und die Sicherheitseinrichtungen, sowie alle gesetzlichen Bestimmungen, zu beachten und einzuhalten, und die Benutzer der Anlage, gegebenenfalls darauf hinzuweisen.

15.

Der Mieter darf weder an der gemieteten Anlage noch an den Einrichtungen, den Gas, Elektro-, Wasser und Abwasserinstallationen Veränderungen vornehmen.

16.

Der Mieter haftet, im vollen Umfang der Wiederherstellungskosten, für alle Schäden, welche bei der Benutzung der Anlage, und Einrichtungen entstehen, durch Ihn selbst, seine Mitarbeiter, seine Besucher, beauftragte Handwerksbetriebe, und sonstigen Personen, denen die Benutzung der Anlage gestattet ist.

17.

Während der Dauer der Veranstaltung obliegt dem Mieter die Verkehrs-sicherungspflicht für das gesamte Gelände. Dies gilt insbesondere für die Zu- und Abfahrtswege, den Parkplatz, sowie für die sich auf dem Gelände, und Spielplatz befindlichen Spielgeräte.

Der Mieter stellt den Vermieter ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus Schadensfällen während der Mietdauer auf dem gesamten Anlagengelände ergeben.

(Anlage, Außengelände, Spielplatz, Parkplatz, Zu und Abfahrtswege)

18.

Der Mieter verpflichtet sich, darauf zu achten, dass die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge gegeben sind, und jederzeit befahrbar sind.

Im Winter ist besonderes darauf zu achten, dass alle Verkehrswege, ordnungsgemäß gestreut und geräumt werden.

19.

Zum Schutz vor Lärmbelästigungen, ist vom Montag bis einschließlich Freitag ab 1.00 Uhr, am Samstag ab 2.00 Uhr, und am Sonntag ab 24.00 Uhr, jegliche Musikvorführung, Lautsprecher-durchsagen, oder sonstiger Lärm zu unterlassen.

Auf die Belange, der angrenzenden Anlieger, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die gilt insbesondere bei An- und Abfahrten von Fahrzeugen, unnötigen Lärm zu vermeiden.

20.

Sollte gegen Punkt 19 verstoßen werden, so kann die Ortspolizeibehörde (Gemeinde Aichhalden) ein Ordnungsgeld vom jeweiligen Mieter - Veranstalter, deren Höhe in ihrem jeweiligen Ermessen liegt, in Anrechnung stellen.

21.

Die Anmeldung, für den Vortrag geschützter Werke, bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA), ist vom Mieter der Anlage, selbst anzumelden, und gehen zu Lasten des Veranstalters.

22.

Für jede Veranstaltung, welche in der Festplatzanlage stattfindet, ist sämtliches Sortiment an Bier, und alkoholfreien Getränken, von der Alpirsbacher Brauerei, durch den Getränkelieferanten - Wolfgang Maser - in Schramberg - Sulgen zu beziehen, da ein Brauervertrag mit der Alpirsbacher Klosterbrauerei besteht.

23.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses, ist der Mieter verpflichtet, die Anlage in einwandfrei gereinigtem Zustand, und mit dem zu Beginn des Mietverhältnisses ausgehändigtem Schließanlagenschlüssel, nach vorheriger Inspektion durch den Vermieter, oder den nachfolgenden Mieter, an denselben zurückzugeben.

Bei Verlust des Schließanlagenschlüssels ist eine Entschädigung von 1000.-- € an den Vermieter, zusätzlich zur Miete zu bezahlen.

24.

Befindet sich nach Beendigung des Mietverhältnisses, die Anlage nicht in einem einwandfreien sauberen Zustand, so hat der Mieter nachzubessern, oder er hat die Kosten für die Reinigung durch eine Fachfirma zu tragen.